

**Wir stiften  
unser Wissen  
für Ihr  
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Die volkswirt-  
schaftliche  
Bedeutung von  
Stiftungen ”**

02  
2013

## “ Inhalt ”

<b>Service &amp; Information</b>	
Autoren dieser Ausgabe	<b>04</b>
<b>Recht &amp; Steuer</b>	
Substiftungen: KEST-freie Substanzauszahlung versus „Mausefalle“	<b>05</b>
<b>Markt &amp; Umfeld</b>	
Stiftungen und ihr Umfeld: ein Vergleich zwischen Europa, den USA und den Schwellenländern	<b>07</b>
Privatstiftungen sind für Österreichs Wirtschaft wichtig	<b>10</b>
Einhaltung des Stiftungszwecks als große Herausforderung	<b>11</b>
<b>Wissen &amp; Wert</b>	
Die (gemeinnützige) Europäische Stiftung – ein Überblick	<b>13</b>
Aktien: Qualität hat oberste Priorität	<b>16</b>
<b>Stiftung &amp; Gesellschaft</b>	
Österreich braucht ein zeitgemäßes gemeinnütziges Stiftungsrecht	<b>18</b>

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

**Herausgeber, Medieninhaber & Verleger:** Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Redaktion: ikp Salzburg GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG. Fotos: © Schoellerbank, FVA

# “ Editorial ”

### **Liebe Kundinnen und Kunden der Schoellerbank, sehr geehrte Damen und Herren!**

Seit 20 Jahren gibt es in Österreich die Möglichkeit, Privatstiftungen einzurichten. Bei vielen Bilanzen und Rückblicken anlässlich des Jubiläums stand die Frage im Raum, ob die Österreichische Privatstiftung noch Zukunft hat. Nach vielen gesetzlichen Änderungen sowohl auf der steuer- als auch zivilrechtlichen Ebene ist das Vertrauen in die Stabilität von Stiftungen gesunken. Dazu stellen der hohe administrative Aufwand, steigende Anforderungen an den Stiftungsvorstand und attraktive gesetzliche Regelungen im Ausland das Instrument der Österreichischen Privatstiftung vor große Herausforderungen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, welche hohe volkswirtschaftliche Bedeutung Privatstiftungen in Österreich mittlerweile haben. Viele gut gehende und in ihrer Branche führende Unternehmen sind im Eigentum von Privatstiftungen. Sie stützen den Wirtschaftsstandort Österreich und sind wichtige Arbeitgeber. Kollege Christian Fegg beleuchtet in seinem Leitartikel das volkswirtschaftliche Umfeld von Privatstiftungen in Europa, den USA und den Schwellenländern.

### **Viele gut gehende und in ihrer Branche führende Unternehmen sind im Eigentum von Privatstiftungen. Sie stützen den Wirtschaftsstandort Österreich und sind wichtige Arbeitgeber.**

Wir haben für diese Ausgabe des „Stiftungsbriefs“ wieder ein großes Themenspektrum für Sie aufbereitet: Substiftungen bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Begünstigtenkreise zu bedenken und können auch aus steuerlichen Überlegungen interessant sein. Wir berichten über die Pläne der EU, eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung zu erlassen. Im Interview mit Dr. Günther Lutschinger vom Fundraising Verband Austria wird die Notwendigkeit eines zeitgemäßen gemeinnützigen Stiftungsrechtes in Österreich thematisiert.

Stiftungen stehen bei der Veranlagung des Kapitals vor einer großen Herausforderung: Sie müssen Sicherheit und



Ertrag berücksichtigen. Es ist nicht absehbar, dass sich die Zinslandschaft mittelfristig ändern wird. Daher sehen wir als Schoellerbank qualitative Aktieninvestments nach wie vor als wesentliches Instrument, um nachhaltig Vermögenssicherung und -aufbau betreiben zu können. Aufgrund der sehr guten Entwicklung an den Aktienmärkten in den vergangenen Jahren ist aber auch damit zu rechnen, dass es hier künftig wieder etwas stürmischer werden könnte. Will man nicht der „stillen“ Vermögenssteuer unterliegen, kommt man an dieser Asset-Klasse aber nicht vorbei. Dr. Peter Fuchsberger und Karl Padinger, zwei unserer Beratungsprofis, die seit vielen Jahren erfolgreich Stiftungen betreuen, sprechen im Interview über die Herausforderungen, die sich – unter anderem im Zusammenhang mit Aktieninvestments – in der Beratung von Stiftungen ergeben.

Wir wünschen Ihnen auch diesmal wieder viel Spaß beim Lesen, eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr.

Ihr



Mag. Helmut Sieglar  
Direktor Wealth Advisory



# “Autoren dieser Ausgabe”



### **Christian Fegg**

ist Chefanalyst der Schoellerbank und leitet seit 2002 die Abteilung Asset Management Informationsservice (AMI). 1986 absolvierte er in der Hypo-Vereinsbank eine Banklehre und war anschließend als Kundenberater tätig.

Er ist Spezialist für die Analyse der Finanzmärkte und Mitglied der Strategie-Runde der Schoellerbank. Diese ist für die strategische Ausrichtung der Asset Allokation der Schoellerbank Vermögensverwaltung verantwortlich.



### **Mag. (FH) Jakob Frauenschuh, CFA, CIPM,**

ist seit 2011 Portfolio Manager im Asset Management Team der Schoellerbank. Sein Studium der Bank- und Finanzwirtschaft schloss er 2006 ab und war danach in der Pioneer Investments

Austria für Spezialfondslösungen und Dachfonds verantwortlich. Sein aktuelles Aufgabengebiet umfasst Vermögensverwaltung, Spezialfonds, Inflationsanleihen und Fremdwährungsanleihen.



### **Dir. Dr. Peter Fuchsberger, CIIA,**

ist verantwortlich für das Team Firmenkunden und Institutionelle Investoren in der Schoellerbank am Standort Wien. Seine langjährige Vertriebserfahrung wird ergänzt durch das Know-how eines international

zertifizierten Investmentanalysten.



### **Dr. Elisabeth Günther, EFA®, CFP®,**

ist Steuerexpertin der Schoellerbank und Leiterin des Teams Wealth Advisory Tax, Foundations and Estate Planning. Nach zweijähriger Vertriebstätigkeit in der Schoellerbank Wien erfolgte 2002 der Wechsel zum Team des Financial

Planning & Family Office der Schoellerbank in Salzburg mit Spezialisierung auf Finanz- und Vermögensnachfolgeplanung sowie nationale und internationale Steuerrechtsfragen.



### **Dr. Günther Lutschinger**

arbeitete nach seinem Studium der Biologie als Jugendbetreuer beim Verein für Bewährungshilfe. Danach war er insgesamt 17 Jahre beim WWF Österreich tätig, davon 8 Jahre als Geschäftsführer. Seit 2007 führt er die Geschäfte des

Fundraising Verbands Austria, Dachverband spendenwerbender Organisationen, und zeichnet für den Aufbau zahlreicher Fundraising-Projekte verantwortlich. Seit 2013 ist er auch Präsident des Europäischen Fundraising Verbandes EFA.



### **Dir. Karl Padinger**

startete seine berufliche Laufbahn 1978 in der Salzburger Kredit- und Wechsel-Bank AG mit einer universellen Bankausbildung. Ab 1993 war er in der Betreuung von Firmenkunden tätig. Seit 2003 leitet er den Bereich

Firmenkunden und institutionelle Investoren der Schoellerbank für Westösterreich. Zudem hat er in seiner bisherigen Laufbahn viel Erfahrung mit Privatstiftungen gesammelt.



### **Dr. Johannes Prötzner**

ist Stiftungsspezialist und Senior Experte im Team Tax, Foundations and Estate Planning. Nach erster Berufserfahrung in einem Beteiligungsfonds- und Sonderfinanzierungsinstitut ist er seit 1990 in verschiedenen leitenden

Funktionen im Private Banking in der UniCredit Bank Austria tätig. Seit 2011 arbeitet er im Bereich Wealth Advisory Services mit der Spezialisierung auf österreichische (Privat-)Stiftungen.

# “ Substiftungen: KESt-freie Substanz- auszahlung versus „Mausefalle“ ”

**Substiftungen können eine Möglichkeit sein, um unterschiedliche Begünstigtenkreise zu bedenken. Sie bieten auch interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.**

Jede Vermögensauskehr einer Privatstiftung an Begünstigte bzw. an den Stifter unterliegt grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer (KESt). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im Fall sogenannter KESt-freier Substanzauszahlungen vorgesehen. Diese sind allerdings nur für alle seit Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (01.08.2008) an die Privatstiftung gewidmeten Werte, d. h. für „Neuvermögen“, möglich, während das gesamte zum 31.07.2008 bestehende Stiftungsvermögen („Altvermögen“) noch der „KESt-Mausefalle“ unterliegt. Doch selbst das seit 01.08.2008 gewidmete „Neuvermögen“ einer Privatstiftung kann in der Praxis regelmäßig nicht KESt-frei ausgeschüttet werden, da eine solche steuerneutrale Substanzauszahlung erst dann zulässig ist, wenn sämtliche thesaurierten Gewinne der Privatstiftung KESt-pflichtig ausgeschüttet worden sind. Mit anderen Worten: Solange in der unternehmensrechtlichen Bilanz einer Privatstiftung noch ein Bilanzgewinn oder eine Gewinnrücklage ausgewiesen ist, kann von der KESt-freien Ausschüttung an Begünstigte gar nicht Gebrauch gemacht werden. Das gesamte in Privatstiftungen zum 31.07.2008 bestehende „Altvermögen“ kann selbst ohne Vorliegen thesaurierter Gewinne an österreichische Begünstigte niemals KESt-frei ausgeschüttet werden. Gründet allerdings eine Privatstiftung („Hauptstiftung“) eine Substiftung, so kann das gesamte Altvermögen wie auch das Neuvermögen grundsätzlich KESt-frei von der Hauptstiftung an diese Substiftung übertragen werden.

### **Einsatzmöglichkeiten**

Die Vermögenswidmung einer Privatstiftung („Hauptstiftung“) an eine von ihr selbst gegründete „Tochterstiftung“ (Substiftung) ist ein probates Mittel, um Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Begünstigtenkreisen zu vermeiden. Man kann damit dem Wunsch nach unterschiedlicher Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes Rechnung tragen und gleichzeitig die Versteinerung einer einmal unter bestimmten Rahmenbedingungen überlegten Vermögensstruktur verhindern. Sie kann sowohl anlässlich der Gründung als auch anlässlich einer Nachstiftung erfolgen und wird in der Praxis nur bei geringer Verkehrssteuer-

belastung und gleichzeitiger Ertragsteuerneutralität in Kauf genommen, da das gesamte Vermögen in der Stiftungssphäre verbleibt und ein unverhältnismäßiger Steuerabrieb das Ziel einer Vermögensrealteilung verhindern würde. Die Gründung einer österreichischen Substiftung ist grundsätzlich mit einer 2,5%igen Stiftungseingangssteuer verbunden, die auch bei jeder Dotierung der Hauptstiftung anfällt. Die Dotierung einer nach den §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Substiftung kann

**Die Vermögenswidmung einer Privatstiftung („Hauptstiftung“) an eine von ihr selbst gegründete „Tochterstiftung“ (Substiftung) ist ein probates Mittel, um Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Begünstigtenkreisen zu vermeiden.**

sogar ohne Belastung mit Stiftungseingangssteuer erfolgen. Die KESt-Freiheit der Widmung an eigennützige oder gemeinnützige Substiftungen ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche davon abhängen, ob zum 31.07.2008 in der Privatstiftung bestehendes Vermögen (sogenanntes „Altvermögen“) oder danach gewidmetes bzw. erwirtschaftetes „Neuvermögen“ an die Substiftung übertragen wird.

### **Das Substiften von „Altvermögen“**

Da das in einer Privatstiftung zum 31.07.2008 bereits bestehende „Altvermögen“, welches als KESt-freie Substanzauszahlung ausgeschüttet werden könnte, in keinem Evidenzkonto erfasst wird, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle bereits zum 31.07.2008 bestehenden Privatstiftungen das zu diesem Stichtag in einer unternehmensrechtlichen Zwischenbilanz erfasste „Altvermögen“ ohne jegliche KESt-Belastung an eine Substiftung übertragen können, wenn dies nach dem Stiftungszweck der Hauptstiftung zulässig ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung

handelt es sich nicht um eine Nämlichkeitsprüfung hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände zum 31.07.2008; vielmehr ist das „Reinvermögen“, d. h. das Eigenkapital laut der UGB-Bilanz, zum 31.7.2008 („Zwischenabschluss“) als maximale Wertgrenze zu verstehen, bis zu welcher jedenfalls Substiftungen KEST-frei gegründet werden können. Eine Vermögensumschichtung nach dem 31.07.2008 ist somit für die Qualifikation als „Altvermögen“ unwesentlich. Folgerichtig und in Fortführung der verwaltungstechnisch vereinfachten Evidenzhaltung sollte auch der Verbrauch dieses unternehmensrechtlichen Evidenzwertes nur in Höhe der unternehmensrechtlichen Werte des an die Substiftung gewidmeten Vermögens erfolgen. Bei Substiftungen, die aus Altvermögen einer Hauptstiftung dotiert werden, entsteht kein Evidenzkonto, welches für KEST-freie Weiterleitungen von Vermögenswerten an Begünstigte genutzt werden könnte, zumal auch die Hauptstiftung ihr Altvermögen mangels eines für Altvermögen bestehenden Evidenzkontos nicht als KEST-freie Substanzauszahlung an Begünstigte ausschütten konnte.

## Das Substiften von Neuvermögen

Zuwendungen von „Neuvermögen“ einer Privatstiftung an eine von ihr errichtete „Substiftung“ gelten nur insoweit als KEST-freie Substanzauszahlung, als sie im Evidenzkonto der „Hauptstiftung“ Deckung finden. Das Evidenzkonto der Hauptstiftung entsteht in Höhe des steuerlichen Werts des seit 01.08.2008 gewidmeten Vermögens (letzterer entspricht in der Regel nur den Anschaffungskosten des Stifters und nicht dem Verkehrswert im Widmungszeitpunkt). Die empfangende Substiftung hat diese Beträge als Stiftungseingangswert in gleicher Höhe in ihrem Evidenzkonto anzusetzen, wobei der Stiftungseingangswert zur Vermeidung von Missbräuchen in Höhe der in der UGB-Bilanz der Hauptstiftung ausgewiesenen Bilanzgewinn- und Gewinnrücklagenposten zu kürzen ist. Diese Sanktion ist dadurch zu erklären, dass bei einer Privatstiftung in Höhe des Bilanzgewinnes bzw. der Gewinnrücklagen von vornherein keine KEST-freie Substanzauszahlung an Begünstigte möglich ist und eine solche auch nicht über eine später an solche Begünstigte ausschüttende Substiftung, die bei Neugründung naturgemäß noch keinen Bilanzgewinn bzw. keine Gewinnrücklagen ausweist, umgangen werden darf.

Da allerdings die Substiftung selbst in der Regel keinen Bilanzgewinn und keine Gewinnrücklagen zum Zeitpunkt der Gründung aufweisen wird, besteht keinerlei Substanzauszahlungssperre

mehr, sodass immerhin der um Bilanzgewinn und Gewinnrücklagen der Hauptstiftung verminderte Evidenzkontenwert aus der Substiftung steuerneutral als Substanzauszahlung an Begünstigte ausgeschüttet werden kann. Diese dadurch früher mögliche steuerneutrale Substanzauszahlung aus der Substiftung ist nach der Gesetzeskonzeption mit dem Nachteil abzuwägen, der sich durch die Verminderung der Gesamthöhe der Evidenzkonten von Haupt- und Substiftung ergibt.

## Zusammenfassung

Die Gründung von Substiftungen ist insbesondere aus dem zum 31.07.2008 bestehenden Altvermögen einer Privatstiftung ein probates Mittel, um neue eigen- oder gemeinnützige (Teil-) Zwecke unter Führung eines neuen Stiftungsvorstandes im Sinne des Stifters zu verwirklichen, ohne dass neben der grundsätzlich 2,5%igen Stiftungseingangssteuerbelastung die 25%ige KEST anfällt. Im Fall von Neuvermögen kann die Substiftung in der Regel früher KEST-freie Ausschüttungen an Begünstigte vornehmen als die Hauptstiftung. Die Gründung einer gemeinnützigen Substiftung unterliegt sogar in dem Fall, dass die Substiftung nicht auf der BMF-Liste der begünstigten Spendenempfänger steht, weder einer Stiftungseingangssteuer noch einer KEST, während Spenden einer Privatstiftung an nicht auf dieser Liste stehende Institutionen jedenfalls mit der 25%igen KEST-Belastung verbunden sind.

*Dr. Elisabeth Günther*



# “ Stiftungen und ihr Umfeld: ein Vergleich zwischen Europa, den USA und den Schwellenländern ”

**Die konjunkturellen Rahmenbedingungen in den wichtigsten Industrienationen haben sich seit 2009 kontinuierlich verbessert. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern ist aber – ebenso wie die Rahmenbedingungen – recht unterschiedlich. Ein Blick auf das volkswirtschaftliche Umfeld von Stiftungen zeigt die divergierende Entwicklung in den großen Wirtschaftsblöcken.**

Das reale BIP des Euroraums ist im zweiten Quartal 2013 gegenüber dem Vorquartal um 0,3 Prozent gestiegen, nachdem das Produktionswachstum in den vergangenen sechs Quartalen negativ gewesen war. Die Freude über das kleine Plus hält sich allerdings in Grenzen, da diese Zunahme teilweise auf zeitlich begrenzte Effekte im Zusammenhang mit den klimatischen Bedingungen in der ersten Jahreshälfte zurückzuführen ist. Die Europäische Zentralbank (EZB) geht in ihren gesamtwirtschaftlichen Projektionen für die Eurozone von einem fallenden realen BIP in diesem Jahr um 0,4 Prozent aus. Die konjunkturelle Situation in Österreich oder Deutschland lässt sich allerdings nicht mit der in Portugal oder Griechenland vergleichen.

In der Eurozone haben wir es nicht nur mit einem weiterhin schwachen Konjunkturverlauf zu tun, sondern auch mit erheblichen strukturellen Problemen. Diese Probleme sind für die Südländer mit ihrer ultrahohen Arbeitslosigkeit – besonders der Jugendarbeitslosigkeit – und der hohen Verschuldung über alle Aggregate der Volkswirtschaft (Staat, Verbraucher, Banken), mit Ausnahme der Unternehmen, weithin bekannt. Allerdings haben auch Österreich, Deutschland sowie andere Kernländer der Eurozone mit erheblichen strukturellen Problemen zu kämpfen. Deutschland ist für die Eurozone aus rein wirtschaftlicher Sicht mit Abstand das wichtigste Land. Deshalb lohnt ein genauerer Blick auf dessen Strukturprobleme.

**Die Europäische Zentralbank (EZB) geht in ihren gesamtwirtschaftlichen Projektionen für die Eurozone von einem fallenden realen BIP in diesem Jahr um 0,4 Prozent aus.**

### Strukturelle Probleme in Deutschland

Vorweg: Gerhard Schröder und Angela Merkel haben in ihrer Regierungszeit einen guten Job gemacht. Schröder hat mit der Agenda 2010 Deutschland aus dem wirtschaftlichen Tal der Tränen geholt. Das Land hatte den Anschluss an die Wachstumsraten anderer EU-Länder verloren. Schröder legte die Basis dafür, dass Deutschland nun wieder wirtschaftlich die Speerspitze der Eurozone bildet. Merkel hat vor allem mit ihren Initiativen zur Kurzarbeit während der Finanzkrise dafür gesorgt, dass die Jobverluste in Deutschland überschaubar geblieben sind. Allerdings wurden aus rein wirtschaftlicher Sicht – die politische Seite wird hier nicht beleuchtet – teure Entscheidungen in der Vertragsgestaltung rund um die EZB bzw. den Euro mit den anderen Eurozonen-Mitgliedsstaaten getroffen. Deutschland baut durch die hohen Leistungsbilanzüberschüsse gegen das Eurosystem enorm hohe, sogenannte Target-Forderungen auf. Diese können wirtschaftlich als eine Art Deckung für das Auslandsvermögen der Deutschen gesehen werden. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen ist aber höchst fragwürdig. Diese werden derzeit nur mit 0,5 Prozent weit unter der Inflationsrate verzinst. Außerdem haben sie keine Fälligkeit.

Im Falle eines (sehr unwahrscheinlichen) Auseinanderbrechens des Euros würden diese Target-Forderungen über derzeit 586 Mrd. Euro vermutlich völlig wertlos. Das vergleicht sich mit einem Auslandsvermögen der Deutschen über ca. 809 Mrd. Euro. Die Schweizer haben das viel besser gelöst. Durch die Festlegung der Untergrenze für EUR/CHF auf 1,20 ist die SNB gezwungen, die CHF-Nachfrage aus dem Ausland, die durch die Leistungsbilanzüberschüsse entsteht, auszugleichen, indem die Notenbank EUR vs. CHF kauft. Durch die Eurokäufe wurde das zahlenmäßig relativ kleine Volk der Schweizer mittlerweile der größte Gläubiger des deutschen Staates. Das ist bemerkenswert. Anders als die Target-Forderungen der Bundesbank werden die Euro-Wertpapiere (Bundesanleihen) der SNB

erstens wesentlich besser verzinst, sind sicher – die Schweizer haben einen Rechtsanspruch – und können natürlich jederzeit verkauft und gegen andere Dinge eingetauscht werden. Die Target-Forderungen der Bundesbank sind dagegen nur fiktive Buchforderungen.

Auch die Staatsverschuldung ist ein Problem, weil der Staat eigentlich aufgrund des demografischen Wandels Nettofinanzvermögen aufbauen sollte, um später ein regelrechtes Heer an Pensionisten finanzieren zu können. Das genaue Gegenteil passiert. Der Schuldenstand ist in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten bis Ende 2012 auf 2.166 Mrd. Euro angestiegen. Die Schuldenquote (Schuldenstand zum BIP) hat seit Anfang der Siebzigerjahre zugenommen und belief sich laut der Deutschen Bundesbank Ende 2012 auf rund 81 Prozent des BIP. Das Nettovermögen des Staates lag Anfang der 1990er-Jahre noch bei ca. 50 Prozent des BIP und ist heute auf faktisch null gefallen. Auch die außerbilanziellen Forderungen gegen den deutschen Staat – besonders die Pensionsansprüche – haben ein nicht mehr nachhaltiges Niveau erreicht.

Die deutschen Banken haben immer noch einen wesentlich zu hohen Hebel. Das liegt auch daran, dass die Eigenkapitalrenditen für gewöhnlich mit wachsendem Hebel ansteigen. Ab dem Geschäftsjahr 2010 schlugen bei den Banken erstmals die Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes voll durch. Diese sehen unter anderem die Pflicht zur Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente des Handelsbestandes vor (vor dieser Gesetzesänderung wurden diese als außerbilanzielle Positionen verbucht). Wirtschaftlich hat sich freilich durch die Neubilanzierung nichts verändert. Die durchschnittliche Bilanzsumme von 9,4 Billionen Euro ist viel zu hoch. Die Eigenkapitalquote liegt bei 4,1 Prozent. Ein Hebel von ca. 25 deutet auf eine relativ hohe Krisenanfälligkeit hin und ist ein großes strukturelles Problem. Außerdem dürften die neuen Regeln, die eine weitere Ausweitung der Hebel verhindern sollten – wie Basel III – dazu führen, dass die Banken tatsächlich ihre Bilanzen zurückfahren könnten. Dann steht aber der Wirtschaft weniger Kredit zur Verfügung. Das ist einerseits gut, weil man dadurch die hohe Verschuldung nicht weiter ausufern lässt, und andererseits schlecht, weil es das Wachstum bremst. Die Wachstumsraten der Vergangenheit sind untrennbar mit dem Anwachsen der Schulden und damit der Bankbilanzen verbunden.

Die privaten Haushalte in Deutschland sind netto reich. Die Verbindlichkeiten betragen 1,563 Billionen Euro, das Vermögen dagegen knapp 5 Billionen Euro. Die Verbraucher haben aber mittlerweile im internationalen Vergleich mit enorm hohen Steuerlasten zu kämpfen. Das senkt deren Lebensstandard. Die Steuerlast resultiert aus einer relativ großzügigen Finanzierung der europäischen Idee und aus einem hohen Sozialaufwand.

Das Vermögen der Unternehmen liegt bei ca. 3,4 Billionen Euro, die Verbindlichkeiten allerdings auch bei über 2,7 Billionen Euro. Die Unternehmen in Deutschland haben strukturelle Vorteile. Die Lohnentwicklung verlief in den vergangenen zehn Jahren mode-

### **Die privaten Haushalte in Deutschland sind netto reich. Die Verbraucher haben aber mittlerweile im internationalen Vergleich mit enorm hohen Steuerlasten zu kämpfen.**

rat. Vor allem kann Deutschland aber – ähnlich wie Österreich – auf ein enormes Heer an Facharbeitern zurückgreifen. Das liegt vor allem am weit entwickelten dualen Bildungssystem. Insgesamt sind die einzelnen Sektoren mit recht unterschiedlichen strukturellen Problemen konfrontiert. Sorgen bereitet, dass selbst das stärkste Land in der Eurozone mit derartigen Rahmenbedingungen, die sich nicht von heute auf morgen ändern lassen, konfrontiert ist.

### **USA**

Die US-Wirtschaft wächst nicht besonders stark, aber sie wächst. Für dieses Jahr geht der Markt von einem Wachstum von 2,5 bis 3 Prozent aus. Seit 2000 ist die US-Wirtschaft im Schnitt um 1,7 Prozent p. a. gewachsen. Die Löhne sind im internationalen Vergleich mittlerweile relativ niedrig und sehr kompetitiv, das hat seinen Ursprung in einer hohen Lohnzurückhaltung der Arbeiter und Angestellten in den vergangenen 13 Jahren. Die Machtbasis der Gewerkschaften ist deutlich geschrumpft. Ein weiterer Trumpf im Ärmel der US-Wirtschaft sind die tiefen Energiekosten. Das hat mit der massiven Förderung der sogenannten Fracking-Technik zu tun. Umweltschützer prangern zwar bereits



entstandene enorme Umweltschäden an und befürchten langfristig ein Desaster durch diese Technik, dennoch sind die tiefen Energiepreise ein wichtiges Argument für Investments in den USA geworden. Strukturelle Probleme sind dagegen vor allem in der hohen Staatsverschuldung, der Unfähigkeit der Politik, sich auf Kompromisse zu einigen – das linke und rechte Lager stehen sich unversöhnlich gegenüber – und den ungewöhnlich hohen übernommenen Verpflichtungen des Staates aus der Gesundheits- sowie Pensionsversicherung zu finden. Letztere betragen mittlerweile USD 126 Billionen (oder das etwa 8-Fache des BIP)<sup>1</sup>. Wie in Europa – mit einigen Ausnahmen wie der Schweiz – ist mittlerweile auch in den USA der Staatsanteil an der Wirtschaft – gemessen an der Staatsquote – mit über 40 Prozent zu hoch. Der US-Staat ist kein besserer Investor als andere Staaten auch. Der Privatsektor gilt grundsätzlich als wesentlich effizienter.

### Schwellenländer

Jene Länder, die man als Schwellenländer bezeichnet, haben zwar viele Gemeinsamkeiten, sie lassen sich aber aufgrund der großen Unterschiede selbst innerhalb der großen Blöcke Mittelosteuropa, Asien ohne Japan und Lateinamerika nicht über einen Kamm scheren. Zu den gemeinsamen Merkmalen zählt, dass die Schwankungsbreiten dieser Märkte weiter deutlich über

den Volatilitäten der Industrienationen liegen. Im Sommer hatten Befürchtungen einer Straffung der US-Geldpolitik die dortigen Währungen und Börsen sowie Zinsmärkte in Aufruhr versetzt. Währungsverluste von etwa 20 Prozent mussten die Anleger hinnehmen. Auch erhebliche Verluste an den Rentenmärkten waren zu beklagen. Mittlerweile hat sich die Situation wieder beruhigt. Gemessen am Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) – zumindest wenn man die vergangenen 20 Jahre als Maßstab heranzieht – sind die Märkte in Mittelosteuropa, Südkorea, Hongkong und China günstig bewertet, während Indien und Lateinamerika in diesem Vergleich als relativ teuer gelten. Asien verzeichnet weiter hohe Wachstumsraten. Strukturelle Probleme gibt es auch in den Schwellenländern zur Genüge. In Ländern wie z. B. Hongkong oder Singapur überwiegen aber eindeutig die strukturellen Vorteile. Zu den Problemen zählen in den beiden vorgenannten Ländern z. B. wenig Raum und damit verbunden exorbitant hohe Immobilienpreise. Auf der Habenseite stehen aber ein sehr geringer Staatseinfluss (Staatsquote um die 15 Prozent), d. h. die Steuern sind dort sehr tief, und das Fördern unternehmerischen Handelns. Innerhalb der Gruppe der Schwellenländer sind diese Länder für Investments besonders interessant.

*Christian Fegg*

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.usdebtclock.org/>



## “ Privatstiftungen sind für Österreichs Wirtschaft wichtig ”

**Vor 20 Jahren – im Jahr 1993 – wurde in Österreich die Möglichkeit geschaffen, Privatstiftungen einzurichten. Seither haben sich Stiftungen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Immerhin sind zwei Drittel des in Privatstiftungen eingebrachten Vermögens Unternehmensbeteiligungen. Diese Stiftungen sind Arbeitgeber von rund 400.000 Menschen.**

Seit 1993 wurden in Österreich rund 3.600 Privatstiftungen errichtet. Seit der Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ging die Zahl der Neugründungen seit dem Jahr 2000 deutlich zurück. In den Jahren 1993 bis 2000 wurde ein starker Zuwachs an Neugründungen verzeichnet. 2012 wurden erstmals mehr Privatstiftungen gelöscht als neu gegründet.

- Zahl der Privatstiftungen in Österreich: 3.270 (Stand: 1.10.2013)
- Rein gemeinnützige Privatstiftungen: rund 200
- Wohltätigen Zwecken gewidmet sind außerdem rund 220 Bundes- und ca. 240 Landesstiftungen

### Wertschöpfung der Stiftungen

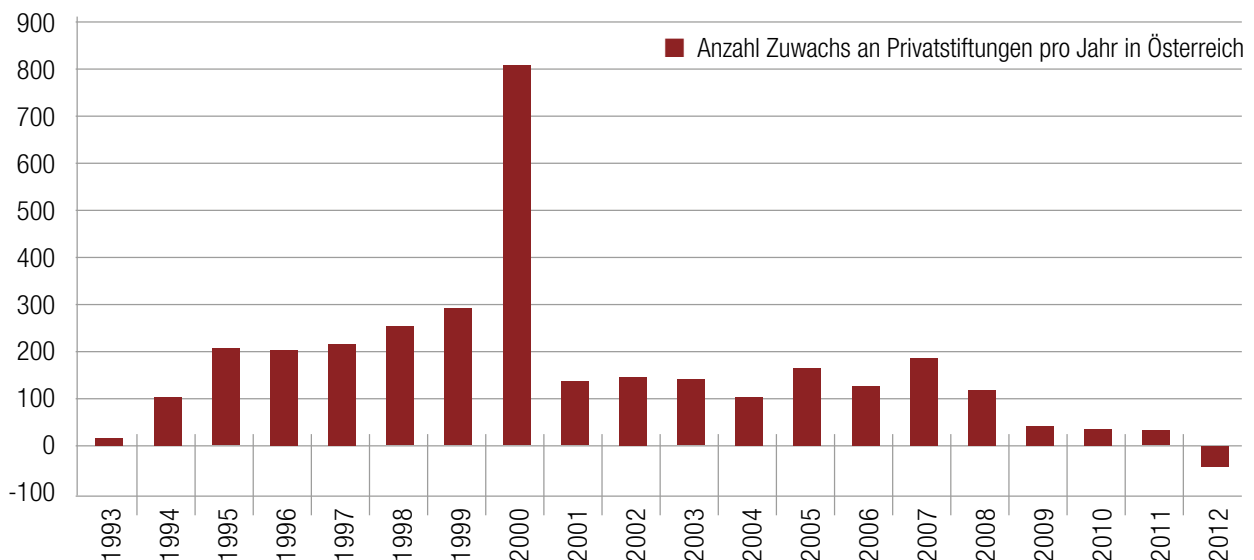
Totale Wertschöpfung: € 2.095,65 Mio.  
Davon in Österreich: € 1.738,45 Mio.

### Vermögen in Privatstiftungen

Privatstiftungen verfügen über ein Vermögen von rund € 70 Milliarden aufgeteilt in:

- rund 64 % Unternehmensbeteiligungen
- rund 24 % Immobilien
- rund 12 % Privatvermögen

### Anzahl Zuwachs an Privatstiftungen pro Jahr in Österreich



Quelle: Verband Österreichischer Privatstiftungen/Compass Group

# “Einhaltung des Stiftungszwecks als große Herausforderung”

**Die Schoellerbank hat jahrelange Erfahrung und Kompetenz bei der Betreuung von Stiftungen.  
Dr. Peter Fuchsberger und Karl Padinger, Direktoren der Schoellerbank, im Interview über Herausforderungen  
und Themen im Zusammenhang mit Stiftungen.**

### **Wie sehen Sie die Stiftungslandschaft in Österreich und welche Herausforderungen sind aktuell ein Thema?**

**Fuchsberger:** Die zahlreichen Stiftungsgründungen seit 1993 zeigen, dass die Österreichische Privatstiftung als das richtige Instrument erkannt wurde, Vermögen generationenübergreifend zu erhalten.

**Padinger:** Aufgrund der vielen steuerlichen Änderungen im österreichischen Stiftungsrecht sind die Neugründungen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Die große Herausforderung ist meiner Beobachtung nach, die seit mehreren Jahren bestehende Stiftungsurkunde dahingehend zu überprüfen, ob der seinerzeitige Stiftungszweck künftig im Sinne der Stifter noch erfüllt werden kann.

**Fuchsberger:** Das hängt auch mit dem Generationswechsel bei den Stiftungen zusammen. Sie verselbstständigen sich sukzessive nicht nur de iure, sondern auch de facto. Damit steht die klare



*Dr. Peter Fuchsberger im Interview über die Betreuung von Stiftungen.*

und unmissverständliche Formulierung der Stiftungsurkunde auf dem Prüfstand.

### **Wo sehen Sie die Unterschiede in der Betreuung von Stiftungen gegenüber anderen Kundengruppen?**

**Padinger:** Der wesentliche Unterschied ist, dass man als Gesprächspartner großteils die Stiftungsvorstände hat, welche zum Ziel haben, den vorgegebenen Stiftungszweck einzuhalten und dafür auch gegenüber den Begünstigten der Stiftung haften. Sehr oft kommt es jedoch auch vor, dass sich die Stifter sehr stark in die Veranlagung einbringen wollen. Dies macht die Betreuung dieser Kundengruppe nicht einfacher.

### **In den vergangenen Jahren gab es im Stiftungsrecht einige Veränderungen. Wie haben die Stifter auf diese umfangreichen Änderungen – insbesondere im steuerlichen Bereich – reagiert?**

**Fuchsberger:** Die steuerliche Attraktivität ist deutlich kleiner geworden, sodass die Stiftungen, die primär aus steuerlichen Gesichtspunkten gegründet wurden, zum Teil widerrufen wurden.

**Padinger:** Viele Stifter haben das Vertrauen in die österreichische Stiftungsgesetzgebung verloren, sehen letztendlich aber im Zusammenhalt komplexer Vermögen noch immer die Vorteile. Die vielen Veränderungen im Stiftungsrecht haben auch dazu geführt, dass Überlegungen zur Neugründung von Stiftungen zurückgestellt wurden.

**Die zahlreichen Stiftungsgründungen seit 1993 zeigen, dass die Österreichische Privatstiftung als das richtige Instrument erkannt wurde, Vermögen generationenübergreifend zu erhalten.**

## Welche Aspekte sind bei Veranlagungen in Privatstiftungen besonders zu beachten?

**Padinger:** In erster Linie steht bei den Veranlagungen die Einhaltung des Stiftungszweckes im Vordergrund. Sehr oft ist darin der Kapitalerhalt festgeschrieben.

## Welche Rolle spielen dabei die aktuellen Entwicklungen am Finanzmarkt?

**Padinger:** Bis zum Beginn der Finanzkrise waren für viele Stiftungen mit Veranlagungen in bonitätsmäßig gute Anleihen ordentliche Realrenditen zu erzielen. Dies ist nun nicht mehr der Fall und die Stiftungsvorstände haben das Problem, Renditen zu erwirtschaften, die zumindest die Inflation nach Steuern abdecken. Dies kann unserer Meinung nach langfristig nur durch höhere Anteile von qualitativ hochwertigen Aktien mit entsprechenden Dividendenrenditen erzielt werden, wenngleich hier ein höheres Wertschwankungsrisiko besteht. Außerdem wird von den Stiftungsvorständen stark diversifiziert. So wurde auch viel in Immobilien investiert.

## In erster Linie steht bei den Veranlagungen die Einhaltung des Stiftungszweckes im Vordergrund.

## Stiftungen haben häufig den Auftrag, das Vermögen zu erhalten und auch Ausschüttungen zu erwirtschaften. Welche Herausforderungen sehen Sie hier momentan?

**Fuchsberger:** Ausschüttungen in absoluten Beträgen, die in der Vergangenheit definiert wurden, können manchmal aufgrund der Veränderungen des Kapitalmarktes nur mehr zulasten der Substanz geleistet werden. Werden über höhere Aktienquoten die Chancen auf einen langfristigen Kapitalerhalt verbessert, so können kurzfristige Wertschwankungen Vorwürfe seitens der Begünstigten erzeugen.

## Die Schoellerbank übernimmt in der Betreuung von Stiftungen zentrale Aufgaben. Welche sind aus Ihrer Sicht am wichtigsten?



*Karl Padinger sieht die Einhaltung des Stiftungszwecks als wesentliches Kriterium in der Veranlagung.*

**Fuchsberger:** Das Kerngeschäftsfeld der Schoellerbank ist die Verwaltung von Wertpapiervermögen – in diesem Bereich leisten wir auch den größten Beitrag zur Erzielung des Stiftungszwecks.

## Vermögensstrukturanalyse und Liquiditätsplanung sind wertvolle Entscheidungsgrundlagen für Stiftungsvorstände, um die Ziele der Stiftung professionell umsetzen zu können. Wie kann die Schoellerbank dabei unterstützen?

**Fuchsberger:** Ein diversifiziertes Vermögen erhöht die Ertragschancen bei gleichzeitiger Reduktion der Wertschwankungen – hier leistet unsere Vermögensstrukturanalyse einen wertvollen Beitrag. Sie ist leicht verständlich und basiert auf viel Erfahrung und weniger auf wissenschaftlichen Kennzahlen.

**Padinger:** Das mit Experten ausgearbeitete Analyseprogramm hat sich in der Praxis bestens bewährt und gibt den Stiftungsverantwortlichen eine detaillierte stichtagsbezogene Bewertung der einzelnen Vermögenswerte und eine Liquiditätsvorschau auf aktueller Basis für die nächsten Jahre. Diese unterstützt die Verantwortlichen bei der Planung von Ausschüttungen an die Begünstigten.

*Vielen Dank für das Gespräch!*



# “ Die (gemeinnützige) Europäische Stiftung – ein Überblick ”

**Von der Europäischen Kommission wurde am 8. Februar 2012 der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea)<sup>1</sup> vorgelegt. Es soll damit eine neue europäische Rechtsform – über die bereits seit einiger Zeit auf europäischer Ebene diskutiert wird – für grenzüberschreitend tätige gemeinnützige Einrichtungen geschaffen werden.**

Der Verordnungsentwurf hat noch das ordentliche europäische Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen. Er wurde bereits dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament zur Begutachtung und in weiterer Folge zur Beschlussfassung vorgelegt – die Ergebnisse sind abzuwarten. Durch den Verordnungscharakter handelt es sich hierbei um einen Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten.

Ziel des Vorschlags ist es, mit der „Europäischen Stiftung“ eine einheitliche europäische Rechtsform zu schaffen, die in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen anerkannt und grundsätzlich nach den gleichen rechtlichen Regeln zu beurteilen ist. Es soll damit die Errichtung und die Funktionsweise von gemeinnützigen Einrichtungen im Binnenmarkt erleichtert und deren grenzüberschreitende Tätigkeit unterstützt werden. Durch die gegenständliche Verordnung soll eine zusätzliche Möglichkeit für gemeinnützige Einrichtungen in einem europäischen Kontext geschaffen werden. Den einzelnen Mitgliedsstaaten soll daneben weiterhin die Möglichkeit offen gelassen werden, ihre eigenen Rechtsformen in diesem Bereich beizubehalten und weiterzuentwickeln.

### Wichtige Funktion von Stiftungen

Die Initiative der Kommission für diese neue europäische Rechtsform wird unter anderem damit begründet, dass Stiftungen in der Zivilgesellschaft der Union eine sehr wichtige Rolle spielen. So liefern Stiftungen bei der Verfolgung und Umsetzung der Grundwerte und Ziele der Europäischen Union auf vielfältigen Gebieten wichtige Beiträge, wie z. B. bei der Förderung der Wissenschaft und Forschung, dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der humanitären Hilfe und sozialen Fürsorge sowie der Kunst und Kultur. Stiftungen stellen dabei entweder finanzielle Mittel, Einrichtungen oder sonstige Ressourcen zur Verfügung.

### Mehr Rechtssicherheit

Wenn Stiftungen derzeit aber die Intention haben, ihren Stiftungszweck, der im weiteren Sinne dem Gemeinwohl dient, grenzüberschreitend in Europa zu verfolgen, dann stoßen sie auf erhebliche Schwierigkeiten. Derzeit bilden dafür unterschiedliche zivil- und steuerrechtliche Vorschriften und administrative Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten oft nur schwer überwindbare Hürden. Gemeinnützige Einrichtungen sind dabei oft mit hohen Kosten und langwierigen Verfahren konfrontiert, die durch unterschiedliche rechtliche und administrative Anforderungen verursacht werden. In vielen Fällen gibt es für sie auch keine ausreichende rechtliche Sicherheit, dass sie als eine dem Gemeinwohl bzw. gemeinnützigen Zwecken dienende Einrichtung anerkannt und damit lokalen derartigen Einrichtungen gleichgestellt werden – dies gilt insbesondere auf steuerrechtlichem Gebiet.

### Stiftungen liefern bei der Verfolgung und Umsetzung der Grundwerte und Ziele der Europäischen Union auf vielfältigen Gebieten wichtige Beiträge.

Faktisch haben sie oft auch damit zu kämpfen, dass Spender gemeinnützigen Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten weniger Vertrauen entgegenbringen, weil sie deren Struktur(en) nicht kennen. Für Spender ist es aber auch wichtig, dass die Frage, wie ihre Zuwendungen an „ausländische Stiftungen“ steuerlich beurteilt werden, einfach und zweifelsfrei beantwortet werden kann – was derzeit nicht der Fall ist. Diese Schwierigkeiten schränken den Spielraum für derartige Einrichtungen ein und limitieren die Mittel, die diese für die Umsetzung ihrer gemeinnützigen Ziele verwenden können.

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE), COM(2012) 35 final (2012); <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52012PC0035:DE:NOT>

Zum Vergleich sollen hier vorweg auch kurz die derzeitigen zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für „gemeinnützige Stiftungen“ in Österreich dargestellt werden.

Für gemeinnützige Zwecksetzungen stehen in Österreich zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Stiftungen zur Verfügung: einerseits das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (sowie die neun Landes-Stiftungs- und Fondsgesetze) und andererseits das Privatstiftungsgesetz. Diese unterscheiden sich in einigen Punkten wesentlich voneinander, so z. B. was die Errichtung, den Zweck, das Mindestvermögen, die Ausschüttungen, die Publizität oder die Möglichkeit des Widerrufs anbelangt. Wobei die Österreichische Privatstiftung auch als gemischt eigen- und gemeinnützige Privatstiftung ausgestaltet werden kann. Daneben wird für gemeinnützige Einrichtungen in Österreich sehr häufig auch die Rechtsform des Vereins gewählt.

Aus steuerlicher Sicht ist in Österreich die Absetzbarkeit von gemeinnützigen Zuwendungen (unabhängig davon, ob es sich um eine Stiftung oder Privatperson handelt), an spezielle, taxativ aufgelistete Organisationen erst seit 2009 möglich. Weiters existiert in Österreich für gemeinnützige Organisationen im Steuerrecht der Grundsatz der Unmittelbarkeit. Nur wenn eine Einrichtung unmittelbar gemeinnützig oder mildtätig aktiv ist, d. h. diese direkt ein derartiges Projekt durchführt, kann sie in den Genuss der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegünstigungen, also von Einkommens- und Körperschaftsteuerbefreiungen kommen (§§ 40 ff. Bundesabgabenordnung). Führt z. B. eine Stiftung gemeinnützige Projekte nicht selbst aus, sondern stellt nur finanzielle Mittel für andere gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung, so ist diese von den vorgenannten Begünstigungen ausgeschlossen.

Welche Rahmenbedingungen sieht nunmehr der Verordnungsentwurf über das Statut der Europäischen Stiftung vor, und wie sehen die wesentlichen Regelungen im Detail aus? Bei europäischen Rechtsformen spielt immer auch die Regelungstechnik eine zentrale Rolle, da alle inhaltlichen Fragen einer der Regelungsebenen – EU-Verordnung, Statut (Satzung) und nationalem Recht – zugeordnet werden müssen.

## **Europäische Stiftung für gemeinnützige Zwecke**

Die Europäische Stiftung unterliegt zunächst der Verordnung über die Europäische Stiftung und der jeweiligen Stiftungssatzung.

## **Wesensmerkmal der Europäischen Stiftung ist deren gemeinnütziger Zweck, sie unterscheidet sich klar von Privatstiftungen nach österreichischem Recht.**

Soweit dieser Rechtsrahmen noch Regelungslücken enthält, werden diese durch das mitgliedstaatliche Recht zur wirksamen Anwendung der Verordnung und im Übrigen durch das für gemeinnützige Einrichtungen geltende mitgliedstaatliche Recht ausgefüllt.

Wesensmerkmal der Europäischen Stiftung ist deren gemeinnütziger Zweck. In den meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stellen gemeinnützige Stiftungen die große Mehrheit von Stiftungen dar. Artikel 5 des Verordnungsentwurfes enthält dazu dem Wortlaut nach einen abschließenden Katalog von gemeinnützigen Zweckbestimmungen. Das Stiftungsvermögen muss einem oder mehreren dieser gemeinnützigen Zwecke unwiderruflich gewidmet werden. Die Europäische Stiftung unterscheidet sich somit klar von Privatstiftungen nach österreichischem Recht. Die „Österreichische Privatstiftung“ steht ja vor allem auch eigennützigen Zwecken von Stiftern offen.

Die Organisationsstruktur der Europäischen Stiftung ist im Verordnungsvorschlag nur knapp geregelt. Den Stiftern soll es möglichst frei stehen, die am besten geeignete Struktur festzusetzen und damit die interne Organisation auf die Bedürfnisse, die Größe und die Entwicklung der jeweiligen Stiftung abzustimmen.

## **Neugründung, Umwandlung oder Verschmelzung**

Die Gründung bzw. Errichtung einer Europäischen Stiftung kann durch Neugründung, Umwandlung einer nationalen Stiftung in eine Europäische Stiftung oder durch die Verschmelzung nationaler Stiftungen erfolgen. Die Beendigung einer Europäischen Stiftung ist durch Umwandlung der Europäischen Stiftung in eine gemeinnützige Einrichtung nach nationalem Recht oder durch Abwicklung (z. B. bei Zweckerreichung oder Vermögensverlust) möglich. Die Verordnung sieht vor, dass die Europäische Stiftung als mitgliederfreie Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Diese

erlangt sie durch die zwingend vorgeschriebene Registrierung, mit der sie in allen Mitgliedstaaten der EU voll rechts- bzw. handlungsfähig wird. Satzungssitz und Hauptniederlassung (Hauptverwaltung) der Europäischen Stiftung müssen in einem Mitgliedstaat liegen und können in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

Die Europäische Stiftung soll laut Verordnungsentwurf von einem mindestens dreiköpfigen Vorstand geleitet werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Bestellung von geschäftsführenden Direktoren, die der Weisung des Vorstandes unterstehen und die laufenden Geschäfte der Europäischen Stiftung führen. Die Satzung kann neben dem Vorstand auch noch einen Aufsichtsrat oder andere Organe für die Europäische Stiftung vorsehen. Den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden stehen laut Verordnungsentwurf durchgreifende Befugnisse zur Überwachung der Tätigkeit der Europäischen Stiftung zu (z. B. die Möglichkeit zur Erteilung von Anweisungen an den Stiftungsvorstand bis hin zur Entlassung von Vorstandsmitgliedern und der Abwicklung der Stiftung).

## Mindestvermögen von 25.000 Euro

Im Verordnungsentwurf wurde das Mindestvermögen der Europäischen Stiftung auf 25.000 Euro festgesetzt und die Haftung der Stiftung auf das Stiftungsvermögen beschränkt. Die verhältnismäßig geringe Mindestkapitalanforderung wird von einigen Kritikern des Vorschlags als zu niedrig angesehen – auch im Hinblick auf eine gemeinnützige Ausrichtung. Im Gegensatz zur Österreichischen Privatstiftung soll der Europäischen Stiftung auch eine direkte wirtschaftliche Tätigkeit möglich sein, solange der Gewinn ausschließlich zur Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks verwendet wird. Der Verordnungsentwurf unterscheidet dabei zwischen zwecknahen und zweckfremden (nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Einrichtung dienenden) wirtschaftlichen Tätigkeiten. Letztere sind mit 10 Prozent des „Jahresumsatzes“<sup>2</sup> der Europäischen Stiftung beschränkt.

## Vorgesehene steuerliche Behandlung der Europäischen Stiftung

Die Europäische Stiftung soll steuerlich automatisch den inländischen gemeinnützigen Stiftungen und Einrichtungen gleichgestellt werden. Spender, die Europäische Stiftungen unterstützen,

sollen Anspruch auf dieselben Steuervorteile haben wie bei einer Spende an eine Stiftung mit Sitz in ihrem eigenen Mitgliedstaat. Das Gleiche soll analog auch für Begünstigte der Europäischen Stiftung gelten. In all diesen Fällen soll die Europäische Stiftung einer nach nationalem Recht gegründeten, gemeinnützigen Stiftung gleichwertig sein und wäre als solche von den Mitgliedstaaten anzuerkennen. Inhaltlich wird somit eine Nicht-Diskriminierungsregel für die Europäische Stiftung im Verhältnis zu den gemeinnützigen Einrichtungen nach mitgliedstaatlichem Recht festgeschrieben. Diese Gleichbehandlung soll automatisch erfolgen, ohne dass die Europäische Stiftung oder ihre Spender oder ihre Begünstigten erst nachweisen müssen, dass die Europäische Stiftung inländischen gemeinnützigen Einrichtungen gleichgestellt ist.

## Ausblick bzw. Fazit

Da die Europäische Stiftung neben den innerstaatlichen Stiftungen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen stehen, und da insbesondere auch eine steuerliche Gleichstellung erfolgen soll, ergäben sich für bereits bestehende österreichische Stiftungen zunächst keine rechtlichen Neuerungen bzw. kein unmittelbarer Handlungsbedarf durch die Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung. Die Einführung dieser neuen europäischen Rechtsform kann aber gerade grenzüberschreitend tätigen gemeinnützigen Einrichtungen Vorteile bieten, so dass es unter Umständen in Zukunft überlegenswert sein kann, eine bestehende Stiftung in eine Europäische Stiftung umzuwandeln.

*Dr. Johannes Prötzn*



<sup>2</sup> Anmerkung: Diese Kennziffer wird von vielen für eine Stiftung durchaus kritisch gesehen, da nicht wirklich zutreffend.

# “Aktien: Qualität hat oberste Priorität”

**Die Aktienmärkte haben sich in den vergangenen Monaten stark entwickelt. Noch nie in der Geschichte der Vermögensverwaltung der Schoellerbank war die Aktienquote so hoch wie derzeit.**

**Schon im März dieses Jahres wurde die Aktienquote auf „stark übergewichtet“ angehoben.**

**Ein Überblick über die Entwicklung in den vergangenen zwölf Monaten.**

Aktien können – wie schon vor einem Jahr im Stiftungsbrief erläutert – eine langfristig wertstabile Investition sein, wenn man auf Qualität und einen fairen Preis achtet. Nach dem Motto „Nur ein gutes Unternehmen kann auch eine gute Aktie sein“ setzt die Schoellerbank seit vielen Jahren auf bewährte Kriterien, von denen die wichtigsten starke Wettbewerbsvorteile und eine solide Bilanz sind.

Wettbewerbsvorteile sichern einem Unternehmen zu, auch in Zukunft hohe Erträge zu lukrieren, da Konkurrenten es schwer haben, in dem Geschäft Fuß zu fassen und die Gewinnmargen zu drücken. Wenn Wettbewerbsvorteile langfristig verteidigt werden können, haben Investoren die besten Aussichten auf überdurchschnittliche Gewinne.

Solide Bilanzen wiederum bewahren Investoren vor bösen Überraschungen, insbesondere wenn ein Unternehmen stark verschuldet ist oder außerbilanzielle Verbindlichkeiten anhäuft. Außer in Fällen extremen Bilanzbetruges geht man mit einer solchen Strategie den großen Wertvernichtern relativ zuverlässig aus dem Weg. Andere Qualitätskriterien sind die Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Managements, eine geringe Abhängigkeit von Wirtschaftszyklen, die Wachstumsaussichten und die Ertragskraft pro Aktie.

### Warum überhaupt Aktien?

Hat man erst eine qualitativ hochwertige Aktie, geht es eigentlich nur mehr darum, welcher Preis dafür angemessen ist. Doch sind Aktien im heutigen Umfeld überhaupt noch günstig? Die Indizes sind seit fast fünf Jahren in einem stabilen Aufwärtstrend und haben in vielen Fällen neue absolute Höchststände erreicht. Und das, obwohl die konjunkturelle Entwicklung in den meisten Industrienationen äußerst bescheiden war.

Entscheidend für den Aktienmarkt war nicht das Wirtschaftswachstum, sondern die Politik der Notenbanken. Diese setzten durch eine Fülle von Maßnahmen die Zinsen auf extrem nied-

rige Niveaus, was vor allem den Anleihenmarkt extrem überhitzte. Selbst schlechte Schuldner – egal ob Staaten, Banken oder Unternehmen – können sich nun billig verschulden, und das wahre Risiko dieser Schuldner spiegelt sich nicht in den Anleihezinsen wieder. Bei Aktien sieht die Schoellerbank diese Blasenbildung noch nicht so ausgeprägt, wobei man diesbe-

**Solide Bilanzen bewahren Investoren vor bösen Überraschungen, insbesondere wenn ein Unternehmen stark verschuldet ist oder außerbilanzielle Verbindlichkeiten anhäuft.**

züglich natürlich anderer Meinung sein kann, je nachdem, welches Segment des Aktienuniversums man betrachtet. Die Schoellerbank findet jedenfalls noch laufend Titel, die sie für günstig oder fair bewertet hält, und fasst diese auf der Schoellerbank Aktienliste zusammen.

### Stimmungskanone oder Mauerblümchen?

Wir hätten also eine Reihe von Aktien, die über Wettbewerbsvorteile verfügen und nicht überbeuert sind. Doch erfahrene Börsianer zögern noch, denn harte Zahlen und Fakten sind schön und gut, wie sieht es aber mit der Stimmung der Aktionäre aus?

Nichts ist schlimmer, als Aktien zum absoluten Höchststand am Ende einer Euphorie zu kaufen. Wo Bewertungsparameter versagen, geben Stimmungsindikatoren wertvolle Hinweise darauf, ob die Kurse überhitzt sind. Umgekehrt zeigt ein extremer Pessimismus oft genug das Ende eines Bärenmarktes und das Bevorstehen eines Aufschwunges an.

Die Schoellerbank nutzt Stimmungsindikatoren, um den Markt



zu timen, und aktuell zeigen die Indikatoren noch keine roten Stop-Signale. Zu vielen Investoren sitzen die bitteren Erfahrungen der vergangenen Jahre im Nacken, sodass keine Lust auf aggressive Aktienwetten aufkommen mag. So paradox es klingt, aber genau das ist das Umfeld für eine aggressive Aktienposition. Die Luft nach oben ist weniger dünn, als viele meinen.

## Eine Fondslösung in der Vermögensverwaltung

Die Schoellerbank setzt ihre Aktienstrategie in allen Vermögensverwaltungsprodukten und eigenen Fonds ein. Für Stiftungen besonders interessant ist der Fonds „Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio“, welcher im Juli 2012 startete. Der Fonds investiert in Einzeltitel aus der Schoellerbank Aktienliste, ergänzt um Fonds für die Randmärkte unseres Universums (Rohstoffe, Emerging Markets, Japan). Die Aktienallokation wird dynamisch, je nach der Einschätzung der Marktstimmung und der fundamentalen Lage, zwischen 50 und 100 Prozent gesteuert. Derzeit ist der Fonds mit 100 Prozent in Aktien investiert.

Das Gebührenmodell ist fair und transparent. Mit einem Prozent sind sämtliche Kosten der Verwaltung abgedeckt. Einige wenige administrative Kosten und Transaktionsgebühren kommen noch dazu. Die Gesamtbelastung aus allen Gebühren und Transaktionskosten („Total Expense Ratio“) betrug im abgelaufenen Jahr 1,22 Prozent des Fondsvermögens.

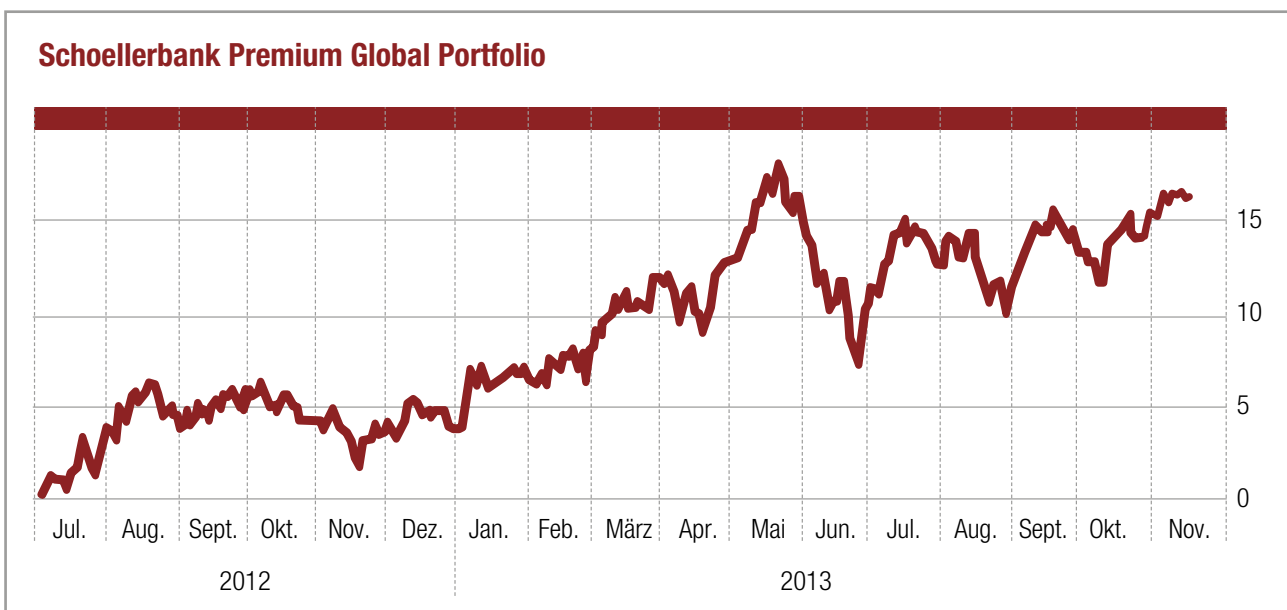
Weitere Vorteile einer Fondshülle für Stiftungen:

- Transaktionen auf Einzeltitelebene finden im Fonds statt, wodurch der Buchungsaufwand in der Stiftung gering ist.
- Dies geht aber keineswegs zu Lasten der Transparenz, denn die Anteilinhaber werden monatlich über alle Positionen und Bewegungen informiert.
- Auch steuerlich ist die Fondshülle attraktiv. Die Spekulationsgewinne und -verluste werden analog zum Privatportfolio automatisch gegengerechnet. Anders als bei der Portfoliolösung werden im Fonds aber nur 50 Prozent der Spekulationsgewinne (ab 2014 60 Prozent) sofort versteuert. Der Rest ist bis zum Verkauf der Fondsanteile gestundet. Und Verluste können im Fonds vorgetragen und mit in späteren Jahren eintretende Gewinne verrechnet werden, was im Privatportfolio nicht möglich ist.

Per 14. November 2013 hat der Fonds „Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio“ seit Auflegung Anfang Juli vergangenen Jahres eine Performance von 11,68 Prozent per anno erreicht.

Das gesamte Schoellerbank AktienRating ist unter <http://www.schoellerbank.at/aktienrating> nachlesbar.

Mag. (FH) Jakob Frauenschuh



# “ Österreich braucht ein zeitgemäßes gemeinnütziges Stiftungsrecht ”

**In Österreich gibt es rund 200 gemeinnützige Stiftungen. Nach Ansicht von Dr. Günther Lutschinger vom Fundraising Verband Austria könnten es bei entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen durchaus mehr sein.**

### **Welche Aufgaben hat der Fundraising Verband Austria und wie würden Sie die Notwendigkeit dieses Verbandes beschreiben?**

Der Fundraising Verband ist der Dachverband spendenwerbender Organisationen. Wir haben derzeit 195 Mitglieder, dazu zählen große Hilfsorganisationen wie die Caritas oder Rotes Kreuz, aber auch kleinere Organisationen und Verbände. Von unseren Mitgliedern sind 15 als Stiftung organisiert. Zu unseren zentralen Aufgaben zählen die Aus- und Weiterbildung von Fundraisern, die Umsetzung von Synergieprojekten sowie die politische Vertretungsarbeit.

### **Welche Rolle spielen dabei die Stiftungen?**

Stiftungen spielen im gemeinnützigen Sektor eine wichtige Rolle. In Europa gibt es mittlerweile 110.000 gemeinnützige Stiftungen, die Bildung, Forschung, Kultur, soziale Arbeit und Entwicklungshilfe fördern. Operative Stiftungen werden selbst tätig, fördernde Stiftungen unterstützen andere. Nur fünf Prozent der Stiftungen in Europa sind als eigennützige Stiftung konstituiert. In Österreich ist das leider anders: Hier sind nur fünf Prozent gemeinnützig tätig, das sind rund 200 Stiftungen.

**In Europa gibt es mittlerweile  
110.000 gemeinnützige Stiftungen,  
die Bildung, Forschung, Kultur,  
soziale Arbeit und Entwicklungshilfe fördern.**

### **Von welcher Größenordnung reden wir bei den gemeinnützigen Stiftungen?**

Die Stiftungen in Europa verwalten ein geschätztes Vermögen von 350 Milliarden bis zu einer Billion Euro und zahlen rund 83 bis 150 Milliarden Euro pro Jahr aus. Laut einer Studie der

Abteilung für Nonprofit-Management der Wirtschaftsuniversität Wien schütten Stiftungen in Deutschland jährlich 500-mal mehr an gemeinnützige Projekte aus als österreichische.

### **Warum ist aus Ihrer Sicht die Bedeutung der gemeinnützigen Stiftung in Österreich relativ gering?**

Als wesentlicher Unterschied zu anderen Europäischen Stiftungsrechten kann eine Österreichische Privatstiftung einen rein privatnützigen Zweck aufweisen. Dabei steht der private Kapitalerhalt im Vordergrund. Der Zweck der gemeinnützigen Stiftung wurde leider vergessen. Dabei hat das Stiften auch in Österreich eine lange Tradition. Einige Ringstraßenbauten sind beispielsweise Stifterhäuser für in Not geratene Menschen. Die Politik hat den Aspekt der Gemeinnützigkeit „abtrainiert“. Die Rolle der Gemeinnützigkeit in Österreich übernimmt der Staat, nicht die Vermögenden. Wir hätten in Österreich viele Menschen, die mit ihrem Vermögen gemeinnützige Ziele verfolgen wollen. Nur leider sind die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dafür nicht gegeben.

### **Was kann man dagegen tun?**

Wir haben in einer Arbeitsgruppe einen Vorschlag für das Regierungsprogramm 2013 bis 2018 erarbeitet. Damit wollen wir den gemeinnützigen Stiftungsstandort stärken und das gesellschaftliche Engagement der Stifter unterstützen.

### **Welche Forderungen stellen Sie in diesem Papier?**

In der EU wird ein europäisches Stiftungsstatut für gemeinnützige Stiftungen geplant. In dieser Rechtsquelle wird ein Wettbewerb um Stiftungsstandorte gesehen. Eine Anpassung standortpolitischer Rahmenbedingungen darf daher nicht versäumt werden. Daher soll in Österreich ein zeitgemäßes gemeinnütziges Stiftungsrecht entwickelt werden. So sollen Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen – analog zur Spendenabsetzbarkeit – auch absetzbar sein. Steuervorteile spielen dabei natürlich auch eine wichtige Rolle. Momentan gibt es die leider nicht.

In Deutschland und der Schweiz gibt es bereits ein modernes gemeinnütziges Stiftungsrecht mit steuerlichen Incentives. Hier treten die Stifter selbst als Botschafter für das Stiften auf. Das gesellschaftliche Engagement und auch die Anerkennung und Wertschätzung sind wesentlich höher. Stiftungen werden derzeit in Österreich nur in Zusammenhang mit politischen Skandalen, mit Steuerprivilegien und mit Intransparenz in Zusammenhang gebracht. In diesem Klima kann sich kein Stiftungsmarkt, auch kein gemeinnütziger, entwickeln. Es braucht gesellschaftliche Anerkennung. An dieser Stelle wünschen wir uns von der Bundesregierung mehr Unterstützung, um auch Österreich für gemeinnützige Stiftungen attraktiv zu machen.

## **Würden Sie sagen, dass in Österreich weniger Menschen als Stifter aktiv sind?**

Österreichische Stifter sind sehr wohl gemeinnützig tätig. Sie haben ihre Stiftungen aber größtenteils in Deutschland oder der Schweiz errichtet. Das heißt, sie gehen in andere Länder, um Gutes zu tun. Es gibt einige Beispiele von bekannten Stiftern wie Heidi Horten und Peter Pühringer, die ihre Stiftung in Österreich aufgelöst und in die Schweiz transferiert haben.

## **Zeigt sich bei Spenden ein ähnliches Bild?**

Seit 2009 steigt das Spendenaufkommen in Österreich, auch wenn wir im Vergleich noch hinter unseren Nachbarländern liegen. An dieser Stelle möchte ich gerne den Unterschied zwischen spenden und stiften erklären. Ein Spende muss per Gesetz zeitnah verwendet werden. Österreicher spenden hauptsächlich für Hilfsprojekte, Umweltschutz, Tiere und bei Katastrophen. Stiftungen hingegen verfolgen ein langfristiges Ziel. Die Ausschüttungen aus der Stiftung fließen jedes Jahr in die Organisation und wirken nachhaltig. Stiftungen investieren vor allem in Forschung, Entwicklung, Innovation und Bildung. Stifter bezeichnen ihre Tätigkeit häufig auch als strategisches Investieren.

## **Welche Rolle können dabei Banken übernehmen?**

Vermögende stellen sich oft die Frage, wie sie ihr Vermögen sinnvoll einsetzen können. Und genau da sehe ich die zentrale Aufgabe, nämlich in der Beratung. Vor der Gründung muss immer auch der Wille einer Stiftung definiert werden und dieser soll gut überlegt sein. Auch hier können Berater unterstützen.

*Vielen Dank für das Gespräch!*



© FIA/Schredl

*Dr. Günther Lutschinger im Gespräch über ein zeitgemäßes gemeinnütziges Stiftungsrecht.*



